

## KOLLEKTIVVERTRAGSABSCHLUSS BEWACHUNGSGEWERBE

2007

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren, dass ein neuer Kollektivvertrag für Wachorgane im Bewachungsgewerbe auf Basis des Kollektivvertrages 2006 mit nachstehenden Änderungen abgeschlossen wird.

### 1. Geltungsbeginn und Geltungsdauer gemäß § 2

Der Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 12 Monaten.

### 2. Überleitungsausschuss gemäß § 2a

Der zuvor auf 2 Jahre befristete Überleitungsausschuss wird mit Beginn 1. Jänner 2007, auf 1 weiteres Jahr befristet, verlängert.

### 3. Durchrechnungsregelung gemäß § 8 Abs. 2

Der Durchrechnungszeitraum wird auf 1 Kalendermonat verkürzt. Er kann mit Betriebsvereinbarung auf 1 Kalenderquartal verlängert werden.

Andere Regelungen des Kollektivvertrages, die sich im Zusammenhang mit dem Durchrechnungszeitraum auf einen bestimmten Betrachtungszeitraum beziehen, wie z.B. die Frage der Zuordnung eines Arbeitnehmers zu einer bestimmten Verwendungsgruppe oder in der Frage der Änderung der Arbeitszeitvereinbarung, werden unabhängig von der oben angeführten Neuregelung des Durchrechnungszeitraumes weiterhin nach dem Kalenderquartal behandelt.

### 4. Zeitausgleich für Mehrarbeit gemäß § 8 Abs. 2 Z 4

Der letzte Absatz dieser Ziffer wird ersatzlos gestrichen.

### 5. Verteilung der Arbeitszeit im Mobilien Dienst gemäß § 9 Abs. 4

Für die Dienstart D 1 - Revierdienst kann durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden, dass die wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 4 Abs. 7 Z 1 AZG auf 4 zusammenhängende Arbeitstage verteilt wird. In diesem Fall beträgt die höchst-zulässige tägliche Normalarbeitszeit 10 Arbeitsstunden.

### 6. Monatslohn gemäß § 21 Abs. 1

Der Berechnungsfaktor 4,33 mit der die Stundenanzahl der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit und der Grundstundenlohn multipliziert werden, wird auf den Faktor 4,0 abgeändert.

#### MITGLIEDERINFORMATION

Die Allgemeinen Fachgruppen des Gewerbes werden gebeten, den Inhalt dieser Mitgliederinformation den Mitgliedern der im Betreff angeführten Bundesberufsgruppe in ihrem Wirkungsbereich zur Kenntnis zu bringen!

## 7. Lohntabelle gemäß § 21 Abs. 2

Die in § 21 Abs. 2 angeführten Grundstundenlöhne lauten:

Verwendungsgruppe A - Wachdienst	€ 6,30
Verwendungsgruppe B - Service und Sicherheitsdienst	€ 7,77
Verwendungsgruppe C - Sonderdienste	€ 8,71
Verwendungsgruppe D - Mobiler Dienst	€ 7,77

## 8. Abrechnung gemäß § 21 Abs. 3

Der letzte Absatz im Absatz 3 soll wie folgt lauten:

„Die im Zuge der Durchrechnung am Ende eines Kalendermonats bzw. am Ende eines Kalenderquartals festgestellten Mehrarbeitsstunden ....“

## 9. Außerordentliche Erschwernis im Revierdienst neu § 23 Abs. 4

Es wird eine neue Bestimmung im § 23 als Absatz 4 eingeführt:

„Den Wachorganen in der Dienstart D 1 - Revierdienst gebührt dann eine Erschwerniszulage, wenn sie Dienste leisten, bei denen sie überwiegend Gehstrecken im nicht vor der Witterung geschützten, öffentlich zugänglichen Bereich zurücklegen.“

Die Zulage ist in die Berechnungsbasis für die Sonderzahlungen einzubeziehen.

## 10. Anspruchsberechtigte Wachorgane für Gefahrenzulage gemäß § 24 Abs. 2

Die Aufzählung im Absatz 2 wird um lit. h) ergänzt, die lautet:

„h) Revierdienst unter ausschließlicher Verwendung eines Zweirades.“

## 11. Jubiläumsgeld gemäß § 26 Abs. 4

Das Jubiläumsgeld, das Wachorgane, die auf eine 25-jährige Arbeitszeit im Unternehmen zurückblicken können, erhalten, wird von 4 Wochenlöhnen auf 4,33 Wochenlöhne erhöht.

## 12. Einsetzung von Arbeitsgruppen

AG 1 - zur Schaffung von kollektivvertraglichen Regelungen für den Veranstaltungsdienst wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die im 1. Quartal 2007 ihre Tätigkeit aufzunehmen hat.

AG 2 - zur Schaffung von Neuregelungen im Bereich der Wegzeitvergütung, der Fahrt- und Fahrzeugvergütung und der Pausenregelung wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die im 1. Quartal 2007 ihre Tätigkeit aufzunehmen hat.

Wien am 20. November 2006

### MITGLIEDERINFORMATION

Die Allgemeinen Fachgruppen des Gewerbes werden gebeten, den Inhalt dieser Mitgliederinformation den Mitgliedern der im Betreff angeführten Bundesberufsgruppe in ihrem Wirkungsbereich zur Kenntnis zu bringen!